

GEMEINDE BESENBÜREN



ELEKTRAREGLEMENT

ELEKTRA DER GEMEINDE BESENBÜREN

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Die Einwohnergemeinde Besenbüren erlässt, gestützt auf

- § 20, Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978
- §§ 32 ff und §§ 131 ff des Gesetzes über Raumplanung; Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993
- § 3) der kantonalen Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994

das vorliegende Reglement über die Abgabe elektrischer Energie.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 6 |
| § 1 ZWECK..... | 6 |
| § 2 RECHTSFORM, AUFSICHT | 6 |
| § 3 ÜBERGEORDNETES RECHT..... | 6 |
| § 4 VERWALTUNG..... | 6 |
| § 5 AUFGABEN DES WERKES..... | 6 |
| § 6 ANLAGEN, DOKUMENTATION..... | 6 |
| § 7 ENERGIEBESCHAFFUNG | 6 |
| § 8 AUSNAHMEN..... | 6 |
| § 9 STROMBEZÜGER..... | 7 |
| § 10 FINANZIERUNG..... | 7 |
| | |
| KAPITEL 2 UMFANG UND REGELMÄSSIGKEIT DER STROMLIEFERUNG, STROMART | 7 |
| § 11 AUFNAHME DER STROMLIEFERUNG..... | 7 |
| § 12 STROMART, SPANNUNG, FREQUENZ | 7 |
| § 13 UMFANG UND REGELMÄSSIGKEIT DER STROMLIEFERUNG | 7 |
| § 14 EINSCHRÄNKUNGEN UND EINSTELLUNG DER STROMLIEFERUNG | 7 |
| § 15 ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH..... | 8 |
| § 16 SPEZIELLE STROMLIEFERUNG, STROMRÜCKLIEFERUNGEN..... | 8 |
| | |
| KAPITEL 3 VERTRAGSVERHÄLTNIS UND VERWENDUNG DER ENERGIE | 8 |
| § 17 VERTRAGSVERHÄLTNIS ZUM BEZÜGER..... | 8 |
| § 18 ORDNUNG DES LIEFERUNGSVERHÄLTNISSES..... | 8 |
| § 19 KÜNDIGUNG..... | 9 |
| § 20 EIGENTUMS- UND MIETERWECHSEL | 9 |
| § 21 STROMVERBRAUCH IN LEERSTEHENDEN RÄUMEN..... | 9 |
| § 22 NICHTBENÜTZUNG VON ANSCHLÜSSEN | 9 |
| § 23 VERWENDUNG DER ENERGIE..... | 9 |
| § 24 ENERGIEABGABE AN DRITTE..... | 9 |
| | |
| KAPITEL 4 VERSORGUNGSNETZ..... | 9 |
| § 25 ERSTELLUNG, ERWEITERUNG UND UNTERHALT | 9 |
| § 26 ANLAGEN UND LEITUNGEN AUSSERHALB BAUGEBIET | 10 |
| § 27 ÖFFENTLICHER GRUND | 10 |
| § 28 BENÜTZUNG VON PRIVATEIGENTUM, ENTSCHÄDIGUNGEN | 10 |
| | |
| KAPITEL 5 SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN | 10 |
| § 29 PERSONEN UND WERKSCHUTZ..... | 10 |
| § 30 ARBEITEN IN DER NÄHE VON FREILEITUNGEN | 10 |
| § 31 ARBEITEN IN DER NÄHE VON ELEKTRISCHEN ANLAGEN UND KABELN..... | 11 |
| § 32 GRABARBEITEN, TIEFBAUARBEITEN | 11 |
| § 33 SCHUTZMASSNAHMEN..... | 11 |
| § 34 NOTSTROMANLAGEN, EIGENERZEUGUNGSANLAGEN | 11 |
| | |
| KAPITEL 6 BEWILLIGUNGEN UND ZULASSUNGSANFORDERUNGEN..... | 11 |
| § 35 ANSCHLUSSBEWILLIGUNG | 11 |
| § 36 BEWILLIGUNGSDAUER | 12 |
| § 37 ANSCHLUSSGESUCHE | 12 |
| § 38 ZULASSUNGSANFORDERUNGEN..... | 12 |
| § 39 BEWILLIGUNGSVERWEIGERUNG | 12 |
| § 40 BEDINGUNGEN UND MASSNAHMEN AN VERURSACHER | 12 |

| | |
|---|-----------|
| KAPITEL 7 ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN, ENERGIEÜBERGABESTELLE | 13 |
| § 41 ENERGIEÜBERGABESTELLE, EIGENTUMSABGRENZUNG | 13 |
| § 42 NETZANSCHLUSS FÜR STATIONÄRE ANSCHLÜSSE, KOSTEN..... | 13 |
| § 43 WEITERE ANSCHLÜSSE | 13 |
| § 44 GEMEINSAME ZULEITUNGEN..... | 13 |
| § 45 ANSCHLUSSVERSTÄRKUNGEN, KOSTEN | 13 |
| § 46 UM- UND NEUBAUTEN | 14 |
| § 47 ERSATZANSCHLÜSSE | 14 |
| § 48 TEMPORÄRE ANSCHLÜSSE | 14 |
| § 49 TRANSFORMATORENSTATIONEN | 14 |
| § 50 BAUSEITIG AUSZUFÜHRENDE ARBEITEN, EINMESSEN DER ANSCHLUSSLEITUNGEN | 14 |
| § 51 DURCHLEITUNGSRECHTE | 15 |
| § 52 EIGENTUM UND UNTERHALT VON STATIONÄREN ANSCHLUSSLEITUNGEN | 15 |
| | |
| KAPITEL 8 ABGABEN, KOSTENSICHERUNG | 15 |
| § 53 ABGABEARTEN..... | 15 |
| § 54 ANSCHLUSSGEBÜHR, FÄLLIGKEIT | 15 |
| § 55 ANSCHLUSSKOSTEN, FÄLLIGKEIT | 16 |
| § 56 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE..... | 16 |
| § 57 KOSTENSICHERUNG..... | 16 |
| § 58 STROMGEBÜHREN | 16 |
| | |
| KAPITEL 9 HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE | 17 |
| § 59 EIGENTÜMER VON HAUSINSTALLATIONEN..... | 17 |
| § 60 VORSCHRIFTEN | 17 |
| § 61 RÜCKWIRKUNGEN INS ÖFFENTLICHE VERSORGNUNGSNETZ..... | 17 |
| § 62 BERECHTIGUNG ZUR AUSFÜHRUNG VON INSTALLATIONEN..... | 17 |
| § 63 MELDUNG VON INSTALLATIONSARBEITEN | 17 |
| § 64 INSTANDHALTUNG | 17 |
| § 65 INSTALLATIONSKONTROLLE | 17 |
| § 66 MÄNGELBEHEBUNG, KOSTEN | 18 |
| § 67 ZUGANG ZU ELEKTRISCHEN EINRICHTUNGEN..... | 18 |
| § 68 PLOMBIERTE ANLAGETEILE | 18 |
| | |
| KAPITEL 10 MESSEINRICHTUNGEN UND MESSUNG DES STROMVERBRAUCHES | 18 |
| § 69 MESS- UND TARIFAPPARATE, ZUGÄNLICHKEIT, KOSTEN..... | 18 |
| § 70 BESCHÄDIGUNG VON MESS- UND TARIFAPPARATEN..... | 19 |
| § 71 PRÜFUNG DER MESSEINRICHTUNGEN | 19 |
| § 72 BEANSTANDUNG DER MESS- UND TARIFEINRICHTUNGEN | 19 |
| § 73 MELDUNG VON UNREGELMÄSSIGKEITEN | 19 |
| § 74 UNTERMESSUNGEN DER BEZÜGER | 19 |
| § 75 STROMVERBRAUCH, ZÄHLERSTÄNDE | 19 |
| § 76 FEHLGANG VON MESS- UND TARIFAPPARATEN, NACHPRÜFUNG | 19 |
| § 77 ENERGIEVERLUSTE DURCH SCHADEN | 20 |
| | |
| KAPITEL 11 ENERGIETARIFE, RECHNUNGSTELLUNG UND ZAHLUNG | 20 |
| § 78 ENERGIETARIFE | 20 |
| § 79 RECHNUNGSSTELLUNG, VORAUSZAHLUNG, KASSIEREINRICHTUNGEN..... | 20 |
| § 80 ZAHLUNG | 20 |
| § 81 MASSNAHMEN BEI FRISTABLAUF | 21 |
| § 82 RECHNUNGSFEHLER | 21 |
| | |
| KAPITEL 12 EINSTELLUNG DER STROMLIEFERUNG | 21 |
| § 83 EINSTELLUNG DER STROMLIEFERUNG..... | 21 |
| § 84 MANGELHAFTER ELEKTRISCHER EINRICHTUNGEN | 21 |
| § 85 UMGEHUNG DER TARIFBESTIMMUNGEN..... | 21 |
| § 86 WEITERBESTEHEN DER ZAHLUNGSPFLICHT | 21 |

| | |
|---|---------------|
| KAPITEL 13 HAFTUNG | 22 |
| § 87 HAFTUNG | 22 |
| KAPITEL 14 EINSPRACHEN UND BESCHWERDEN | 22 |
| § 88 REKLAMATIONEN | 22 |
| § 89 RECHTSSCHUTZ..... | 22 |
| § 90 RECHTSWEG | 22 |
| KAPITEL 15 STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 22 |
| § 91 SANKTIONEN | 22 |
| § 92 REVISION | 23 |
| § 93 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | 23 |
| § 94 INKRAFTTRETEN..... | 23 |

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der elektrischen Versorgungsanlagen der Elektra Besenbüren (nachstehend Werk genannt) sowie die Beziehung zwischen dem Werk und seinen Abonnenten.

§ 2 Rechtsform, Aufsicht

Das Werk ist eine öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde Besenbüren (nachstehend Gemeinde genannt) und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes bleiben vorbehalten.

§ 4 Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und administrative Leitung des Werkes einer Kommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates gehört dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 5 Aufgaben des Werkes

Das Werk liefert in seinem Versorgungsgebiet (in der Regel das Gemeindegebiet) elektrische Energie im Rahmen der Verfügbarkeit und soweit es die Leistungsfähigkeit seiner Anlagen zulassen.

§ 6 Anlagen, Dokumentation

1) Zum Werk gehören alle zur Transformierung und Verteilung der Energie notwendigen Anlagen, die ungemessenen Kabel- und Freileitungen sowie die Mess- und Tarifeinrichtungen bei den Bezüger.

2) Über die Anlagen des Werkes sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 7 Energiebeschaffung

1) Das Werk bezieht die Energie vom Aargauischen Elektrizitätswerk, AEW.

2) Ferner kann das Werk eigene Erzeugungsanlagen erstellen und betreiben und es muss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gemäss speziellen Rücklieferungstarifen Energie von Eigenerzeugungsanlagen seiner Bezüger übernehmen.

§ 8 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung dieses Reglements zu grossen Härten führen, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in jedem Fall zu wahren.

§ 9 *Strombezüger*

Als Strombezüger, nachfolgend Bezüger genannt, gelten die Eigentümer und in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

§ 10 *Finanzierung*

1) Das Werk deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Versorgungsanlagen durch Abgaben der Bezüger und Grundeigentümer (s. Kap. 8).

2) Die Stromgebühren (§ 58) sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibung der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

3) Die Rechnung des Werkes ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

4) Die Gemeindeversammlung bewilligt die finanziellen Mittel mit dem jährlichen Voranschlag und mit speziellen Projektierungs- und Baukrediten.

Kapitel 2 Umfang und Regelmässigkeit der Stromlieferung, Stromart

§ 11 *Aufnahme der Stromlieferung*

Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Bezüger bzw. Grundeigentümer erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussgebühren, Anschlusskosten und dergleichen.

§ 12 *Stromart, Spannung, Frequenz*

1) Das Werk setzt für die Stromlieferung die Stromart und Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

2) Das Werk liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der festgelegten Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen).

§ 13 *Umfang und Regelmässigkeit der Stromlieferung*

1) Das Werk liefert dem Bezüger gestützt auf dieses Reglement den Strom ununterbrochen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit; vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen sowie die nachstehenden Ausnahmen.

§ 14 *Einschränkungen und Einstellung der Stromlieferung*

Das Werk hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, innerer Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;

b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie

Produktionseinbussen infolge Wassermangels;

c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;

d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;

f) in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Apparate und Verbraucher zu sperren.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vor-
aussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern soweit
möglich im Voraus angezeigt.

§ 15 *Entschädigungsanspruch*

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

§ 16 *Spezielle Stromlieferung, Stromrücklieferungen*

1) Für die Stromlieferung an Grossbezüger und Bauten ausserhalb dem Baugebiet, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

2) Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Stromrücklieferungen ins Verteilnetz durch die Bezüger (Eigenproduzenten).

Kapitel 3 Vertragsverhältnis und Verwendung der Energie

§ 17 *Vertragsverhältnis zum Bezüger*

Das Vertragsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Bezüger anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

§ 18 *Ordnung des Lieferungsverhältnisses*

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Bezügern. Das Reglement, die Vorschriften und Tarife können beim Werk unentgeltlich bezogen werden.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

§ 19 Kündigung

Der Energielieferungsvertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung an die Adresse des Werkes gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.

§ 20 Eigentums- und Mieterwechsel

Dem Werk ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu melden:

a) vom Verkäufer:
der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung.

b) vom wegziehenden Mieter:
der Wegzug aus gemieteten Räumen.

c) vom Vermieter:
der Mieterwechsel in einer Wohnung oder Liegenschaft.

d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft:
der Wechsel der Hausverwaltung.

§ 21 Stromverbrauch in leerstehenden Räumen

Für Forderungen des Werkes für Kosten, die nach der Kündigung des Energielieferungsvertrages sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

§ 22 Nichtbenützung von Anschlüssen

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

§ 23 Verwendung der Energie

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Energielieferungsvertrag bzw. Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.

§ 24 Energieabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Bei der Verrechnung der Abgabe elektrischer Energie an Untermieter dürfen aus der Energielieferung keine Gewinne gemacht werden.

Kapitel 4 Versorgungsnetz

§ 25 Erstellung, Erweiterung und Unterhalt

1) Das Werk erstellt, erweitert und unterhält das gesamte öffentliche Versorgungsnetz innerhalb des durch die geltenden kommunalen und kantonalen Baureglemente als Bauzone ausgedehnten Gebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in

Aussicht stehenden Energieverbrauch gewährleistet ist. Dazu gehören alle auf und im öffentlichen und privaten Grund liegenden Anlagen und Leitungen, die nach Leistungsfähigkeit und Dimension für den Anschluss einzelner bzw. mehrerer Gebäude bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG vom 19.01.1993.

2) Das Werk bezeichnet die Anlagestandorte, Linienführung und Querschnitte der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des generellen Energieversorgungsprojektes. Es lässt entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Anlagen und Leitungen vorbehältlich der Zustimmung durch das Eidg. Starkstrominspektorat.

§ 26 Anlagen und Leitungen ausserhalb Baugebiet

Anlagen und Leitungen ausserhalb Baugebiet werden vom Werk nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt oder wenn die gesamten Kosten durch Private übernommen werden.

§ 27 Öffentlicher Grund

Für den Bau von Anlagen und Leitungen wird nach dem Grundsatz der Kostenverhältnismässigkeit nach Möglichkeit öffentlicher Grund benützt.

§ 28 Benützung von Privateigentum, Entschädigungen

1) Das Werk ist nach Verständigung mit den Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Energieversorgung bzw. öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehenden Schaden vergütet das Werk.

Kommt zwischen Werk und Grundeigentümer keine Einigung zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 131 und 132 BauG).

2) Im Baugebiet werden nicht im Grundbuch eingetragene Durchleitungsrechte sowie Erstellungsrechte für Beleuchtungs- und Freileitungsmasten nicht entschädigt. Für die Platzierung von Kabelverteilkabinen und ähnlichen Anlagen wird die Entschädigung nach Massgabe der Beeinträchtigung zwischen Werk und Grundeigentümer festgelegt.

3) Für Durchleitungs- und Platzierungsentschädigungen im landwirtschaftlich genutzten und nicht der Bauzone zugeordnetem Gebiet gelten die allgemein anerkannten Leitsätze.

4) Müssen für die Erschliessung von Baugebiet Transformatorenstationen erstellt werden, so ist dem Werk deren Platzierung gegen angemessene Entschädigung und festzulegende Bedingungen zu ermöglichen.

Kapitel 5 Schutz von Personen und Werkanlagen

§ 29 Personen und Werkschutz

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

§ 30 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Werden in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung zu Lasten des Hauseigentümers.

§ 31 *Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen und Kabeln*

Will der Bezüger bzw. Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen oder Kabeln Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können oder wo eine Gefährdung von Personen oder Dritteigentum besteht (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an. Soweit es sich nicht um Einrichtungen zur Versorgung des Bezügers handelt, trägt das Werk die Kosten.

§ 32 *Grabarbeiten, Tiefbauarbeiten*

Beabsichtigt der Bezüger bzw. Grundeigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grab- oder Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

§ 33 *Schutzmassnahmen*

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

§ 34 *Notstromanlagen, Eigenerzeugungsanlagen*

Bezüger, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig vom Netz abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Kapitel 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

§ 35 *Anschlussbewilligung*

Einer Bewilligung des Werks bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kälteanlagen wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Ausenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, grössere Warmwasseraufbereitungsanlagen usw.;
- d) die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Vollgatter, Liftanlagen usw.);
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von § 16;

f) Eigenerzeugungsanlagen und Einspeisungen Dritter ins Netz des Werkes. Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen des Eidg. Starkstrominspektorates.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Ziffern a) bis f) werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.

§ 36 *Bewilligungsdauer*

In der Regel verfällt eine nicht genutzte Bewilligung ein Jahr nach Erteilung. Nachher müssen Bewilligungen aufgrund eines neuen Gesuches unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen verlängert oder neu erteilt werden.

§ 37 *Anschlussgesuche*

Anschlussgesuche sind auf den vom Werk herausgegebenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

§ 38 *Zulassungsanforderungen*

1) Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten, die Spannungsverhältnisse und die Sperrzeiten zu erkundigen.

2) Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Bezüger auf werkeigene Rundsteuersignale Rücksicht zu nehmen um allfällige Störungen zu vermeiden.

§ 39 *Bewilligungsverweigerung*

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften (NIV, NIN) und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;

b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;

c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Werks oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

§ 40 *Bedingungen und Massnahmen an Verursacher*

Das Werk kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;

b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhil-

fe getroffen wird;

c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werks oder dessen Bezüger ausüben.

Kapitel 7 Anschluss an die Verteilanlagen, Energieübergabestelle

§ 41 Energieübergabestelle, Eigentumsabgrenzung

Als Energieübergabestelle gilt in der Regel die Grenze des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis und mit Anschluss des Zuleitungskabels zu einer Liegenschaft an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

§ 42 Netzanschluss für stationäre Anschlüsse, Kosten

1) Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte auf Kosten des Hauseigentümers.

Wenn das Werk die Erstellung der Hauszuleitung an den Hauseigentümer delegiert, so muss für die Ausführung eine vom Werk konzessionierte Unternehmung beigezogen werden.

2) Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

3) Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt, wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Bezüger Rücksicht nehmen.

§ 43 Weitere Anschlüsse

Das Werk erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Hauseigentümers.

§ 44 Gemeinsame Zuleitungen

1) Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. In diesem Fall muss der Zugang zu den Anschluss- und Messeinrichtungen unter den einzelnen Eigentümern privatrechtlich geregelt werden.

2) Dem Werk steht das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge weitere Bezüger anzuschliessen.

3) Das Werk ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 45 Anschlussverstärkungen, Kosten

Bei Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Die Kosten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

§ 46 *Um- und Neubauten*

Verursacht der Bezüger infolge Um- oder Neubauten an seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

§ 47 *Ersatzanschlüsse*

Wünscht der Bezüger den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er sämtliche Kosten zu tragen. Wenn die Verkabelung auf Veranlassung des Werkes erfolgt, so trägt dieses alle Kosten der Anschlussänderung bis und mit neuem Anschlussüberstromunterbrecher. Die Kosten für die Anpassung der hausinternen Installationen inkl. Erdungsanlage trägt in jedem Fall der Hauseigentümer.

§ 48 *Temporäre Anschlüsse*

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Bezügers.

§ 49 *Transformatorenstationen*

1) Ist zur Belieferung eines Bezügers die Erstellung einer Transformatorenstation erforderlich, so hat dieser den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger gewährt dem Werk ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Anlage wird vom Werk und dem Bezüger gemeinsam bestimmt.

2) Das Werk ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

3) Der Bezüger hat den baulichen Teil der Transformatorenstation inkl. Bauzusätzen (Türen, Lüftungsjalousien etc.) nach den Angaben des Werkes bauseitig ausführen zu lassen, während die elektrischen Einrichtungen bis und mit Messeinrichtung durch das Werk erstellt werden.

4) Die Kosten für den Gebäudeteil inkl. Bauzusätzen sowie der elektrischen Einrichtungen sind durch den Bezüger zu tragen. Das Werk beteiligt sich an diesen Kosten im Falle der Möglichkeit zur Energieabgabe an Dritte nach Massgabe der durch diese Möglichkeit verursachten Mehrkosten.

5) Trägt der Bezüger sämtliche durch ihn verursachten Kosten, so entfällt die Entrichtung einer Anschlussgebühr gemäss § 54. Ein Einkauf in das vorhandene oder neu zu erstellende Hochspannungsnetz bleibt vorbehalten.

6) Sämtliche zu treffenden Vereinbarungen zwischen Werk und Bezüger werden mit einem speziellen Bau-, Finanzierungs- und Energielieferungsvertrag geregelt.

§ 50 *Bauseitig auszuführende Arbeiten, Einmessen der Anschlussleitungen*

1) Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten bauseitig, nach den Angaben des Werkes auszuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers.

2) Die Kabelschutzrohre können Wasser führen. Die Abnahme des Wassers vor dem Gebäudeeintritt muss bauseitig erfolgen. Das Werk übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch das Eindringen von Wasser in das Gebäude entsteht.

3) Die Leitungen müssen dem Werk bei offenem Graben vom Bauherrn bzw. seinem Beauftragten rechtzeitig zum Einmessen gemeldet werden. Wird diese Meldung unterlassen oder sind die Leitungen bereits zugedeckt, so werden die Leitungen zu Lasten des Hauseigentümers nachträglich geortet und eingemessen.

§ 51 *Durchleitungsrechte*

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

§ 52 *Eigentum und Unterhalt von stationären Anschlussleitungen*

Die stationären Anschlussleitungen bleiben ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge im Eigentum des Werks, welches auf seine Kosten für den Betrieb und Unterhalt zuständig ist.

Kapitel 8 Abgaben, Kostensicherung

§ 53 *Abgabearten*

Das Werk erhebt folgende Abgaben:

- a) Anschlussgebühren
- b) Anschusskosten
- c) Erschliessungsbeiträge
- d) Grundgebühren
- e) Stromgebühren

§ 54 *Anschlussgebühr, Fälligkeit*

1) Das Werk erhebt für Anschlüsse an das Verteilnetz eine einmalige Anschlussgebühr zur anteiligen Finanzierung der übergeordneten Versorgungsanlagen. Die Gebühr kann auch die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung beinhalten.

Im Weiteren kann das Werk für den Anschluss bestimmter Geräte (Elektroheizungen, Wärmepumpen, Sauna etc.) zusätzliche Anschlussgebühren erheben. Alle Gebühren sind in einem Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

2) Schuldner der Anschlussgebühren ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute bzw. der Betreiber einer Anlage im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

3) Bei Aufhebung eines Anschlussverhältnisses besteht grundsätzlich kein Rückforderungsrecht für einmal bezahlte Anschlussgebühren. Bei Änderung eines bestehenden Anschlussverhältnisses wird der bisherige Status gemäss aktuellem Gebührenreglement angerechnet. Dies gilt auch für die Überbauung eines Grundstückes, das vorher bereits mit einem Anschluss versehen war. Ein Rückforderungsrecht ist jedoch auch hier ausgeschlossen.

4) Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss der Liegenschaft bzw. der gebührenpflichtigen Geräte an das Versorgungsnetz innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 7 % jährlich erhoben.

§ 55 Anschlusskosten, Fälligkeit

1) Das Werk erhebt für die Erstellung der Anschlussleitung vom Hauseigentümer einen Beitrag. Bei expliziter Erhebung hat dieser Beitrag die effektiven Kosten zuzüglich eines Zuschlages für die technische Bearbeitung abzudecken. Das Werk kann die Anschlusskosten gemäss Gebührenanhang zu diesem Reglement sowie gemäss § 54 auch in die Anschlussgebühr integrieren.

2) Die Anschlusskosten sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 7 % jährlich erhoben.

§ 56 Erschliessungsbeiträge

1) In Gebieten, wo kein oder nur ein ungenügendes Verteilnetz besteht, können die Grundeigentümer zu Erschliessungsbeiträgen verpflichtet werden.

2) Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete können Erschliessungsbeiträge auch für weiter notwendige Investitionen wie Transformatorenstationen usw. eingefordert werden. Für einmal bezahlte Erschliessungsbeiträge besteht grundsätzlich kein Rückforderungsrecht.

3) Beitragspflicht und Höhe der Erschliessungsbeiträge werden vor Bauausführung aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und mit einem Beitragsplan durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der für das definierte Bezugsgebiet erstellten Erschliessungsanlagen abzüglich Leistungen Dritter.

4) Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen Grundeigentümer während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an das Departement des Innern des Kantons Aargau weiterziehbar.

5) Die Festlegung und Zahlung von Erschliessungsbeiträgen kann auch in speziellen Verträgen zwischen der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern geregelt werden.

6) Schuldner der Erschliessungsbeiträge sind die Eigentümer der bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes bzw. bei Unterzeichnung eines Vertrages gemäss Ziffer 5).

7) Die Erschliessungsbeiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten fällig und innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen erhoben.

§ 57 Kostensicherung

Das Werk ist befugt, vor Beginn der Erschliessungsarbeiten von den Grundeigentümern Sicherstellung (Bankgarantie) oder Vorauszahlung für die aus der Erschliessung resultierenden Forderungen zu verlangen. Es ist ferner berechtigt, Teilzahlungen entsprechend dem Baufortschritt der Erschliessungsarbeiten zu verlangen.

§ 58 Stromgebühren

1) Die Stromgebühren bestehen aus den Grund- bzw. Leistungsgebühren sowie den Verbrauchsgebühren. Die Ansätze sind in den einzelnen Tarifordnungen festgelegt.

2) Betreffend Tarifordnung, Rechnungsstellung, Zahlung etc. wird auf Kapitel 11 verwiesen.

Kapitel 9 Hausinstallationen und deren Kontrolle

§ 59 Eigentümer von Hausinstallationen

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, nachfolgend Installationen genannt, gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).

§ 60 Vorschriften

1) Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die vom Werk bezeichneten Vorschriften.

2) Werden vom Werk erlassene Vorschriften geändert oder hat die Einhaltung von Vorschriften Änderungen an den Installationen zur Folge, so gehen die Kosten bis und mit Anschluss an den Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers sowie an den Mess- und Tarifeinrichtungen zu Lasten des Werkes. Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten des Bezügers bzw. Hauseigentümers.

§ 61 Rückwirkungen ins öffentliche Versorgungsnetz

Sinngemäss gelten die § 38 bis 40 dieses Reglements.

§ 62 Berechtigung zur Ausführung von Installationen

Installationen dürfen nur durch das Werk oder durch Unternehmungen bzw. Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, wenn sie im Besitz einer Bewilligung des Werkes im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung sind.

§ 63 Meldung von Installationsarbeiten

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Installationen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der Installation vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich auf Werksformularen an das Werk zu richten. Ohne Installationsbewilligung werden vom Werk keine Mess- und Tarifapparate abgegeben. Die Montage der Zähler und Tarifapparate erfolgt nach den Richtlinien des Werkes.

§ 64 Instandhaltung

1) Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für die rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

2) Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektr. Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen haftet primär der Eigentümer.

§ 65 Installationskontrolle

1) Das Werk oder dessen Beauftragte führen die Abnahmekontrollen und die periodischen Kontrollen der Installationen gemäss der Elektrizitätsgesetzgebung durch.

2) Die Kosten für die Abnahmekontrollen von Neuinstallationen, Installationserweiterungen etc. trägt das Werk. Allfällige Nach- bzw. Zusatzkontrollen werden dem Inhaber der Installation in Rechnung gestellt.

3) Die Kosten für die periodischen Kontrollen mit Nachkontrollen können dem Inhaber der Installation in Rechnung gestellt werden.

4) Durch die Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

§ 66 Mängelbehebung, Kosten

Die Inhaber der Installationen haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

§ 67 Zugang zu elektrischen Einrichtungen

Den Organen des Werkes oder dessen Beauftragten ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

§ 68 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile ist nur Angestellten des Werkes oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Kapitel 10 Messeinrichtungen und Messung des Stromverbrauches

§ 69 Mess- und Tarifapparate, Zugänglichkeit, Kosten

1) Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

2) Das Werk ist verpflichtet, die Messapparate vor ihrem Einsatz sowie in vorgeschriebenen Perioden durch eine amtlich ermächtigte Stelle prüfen und eichen zu lassen.

3) Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und Tarifapparate gehen zu Lasten des Bezügers. Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und der Tarifapparate eine Entschädigung verlangen.

4) Die Mess- und Tarifapparate müssen an einer zu üblichen Tageszeiten jederzeit zugänglichen Stelle montiert werden.

5) Für die Abgabe von Mess- und Tarifapparaten für temporäre Anschlüsse kann eine Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions ist von den Apparaturen abhängig und wird vom Werk festgelegt. Die Kautions ist vom Bezüger geschuldet und hat beim Bezug der Messapparate in bar oder gegen Verrechnungsscheck zu erfolgen. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt bei Rückgabe der Mess- und Tarifapparate oder wird mit dem Strombezug verrechnet.

§ 70 *Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten*

Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

§ 71 *Prüfung der Messeinrichtungen*

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate trägt die fehlbare Partei.

§ 72 *Beanstandung der Mess- und Tarifeinrichtungen*

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigten nicht zu Beanstandungen.

§ 73 *Meldung von Unregelmässigkeiten*

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler- und Tarifapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

§ 74 *Untermessungen der Bezüger*

Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Bezüger hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen. Das Werk gibt keine Unterzähler ab.

§ 75 *Stromverbrauch, Zählerstände*

Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung, mindestens jedoch jährlich. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

§ 76 *Fehlgang von Mess- und Tarifapparaten, Nachprüfung*

1) Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Mess- oder Tarifapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Strombezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

2) Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. § 85 bleibt vorbehalten.

§ 77 *Energieverluste durch Schaden*

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, das Werk treffe am Verlust ein Verschulden.

Kapitel 11 Energietarife, Rechnungsstellung und Zahlung

§ 78 *Energietarife*

1) Die Energietarife (Tarife für die Stromgebühren) sowie die Beitragsordnung werden vom Werk ausgearbeitet und müssen auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden. Rein teuerungsbedingte Aufschläge können direkt durch den Gemeinderat beschlossen werden.

2) Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das Werk.

3) Für Energiebezüge auf Baustellen wird der Strombezug solange nach dem Baustromtarif verrechnet, bis die definitive Messeinrichtung installiert ist, die Zähler auf Doppeltarif geschaltet und allfällige Sperrungen in Betrieb sind. Die Meldepflicht für die Umstellung von temporärem auf normalen Strombezug obliegt dem Bezüger bzw. seinem Installateur.

4) Für Energierücklieferungen aus Eigenerzeugungsanlagen eines Bezügers in das Netz des Werkes gelten spezielle Rücklieferungstarife; die einschlägigen Bestimmungen des Bundes müssen vom Werk eingehalten werden.

§ 79 *Rechnungsstellung, Vorauszahlung, Kassiereinrichtungen*

1) Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk bestimmten Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

2) Das Werk ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Kassiereinrichtungen einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Kassiereinrichtungen können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bezügers.

§ 80 *Zahlung*

1) Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet.

2) Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

3) Beim Verkauf einer Liegenschaft haften Verkäufer und Käufer einer Liegenschaft für geschuldete Stromgebühren solidarisch.

§ 81 *Massnahmen bei Fristablauf*

1) Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung von Mahnkosten und Spesen gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenutzt ab, kann das Werk den geschuldeten Rechnungsbetrag auf dem Rechtsweg (Schuldbetreibung und Konkurs bzw. Zivilgerichte) einfordern. Zusätzlich werden Verzugszinsen von 7 % jährlich verrechnet.

§ 82 *Rechnungsfehler*

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten (s. auch § 72).

Kapitel 12 Einstellung der Stromlieferung

§ 83 *Einstellung der Stromlieferung*

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Strom bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

§ 84 *Mangelhafte elektrische Einrichtungen*

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und/oder plombiert werden.

§ 85 *Umgehung der Tarifbestimmungen*

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

§ 86 *Weiterbestehen der Zahlungspflicht*

Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Kapitel 13 Haftung

§ 87 Haftung

- 1) Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache im Betrieb des öffentlichen Netzes des Werkes liegt, gilt Art. 27 Abs. 1 EIG.
- 2) Für Vermögensschäden infolge Stromunterbruchs gelten die Bestimmungen dieses Reglements (s. auch Art. 27. Abs.2 EIG).
- 3) Für Brandschäden gilt Art. 29 EIG.
- 4) Im Weiteren s. auch § 15 und 60 dieses Reglements.

Kapitel 14 Einsprachen und Beschwerden

§ 88 Reklamationen

Reklamationen über das Verhalten von Mitarbeitern oder Beauftragten des Werkes sind der Werksleitung zu melden.

§ 89 Rechtsschutz

- 1) Gegen Entscheide des Werkes über die Anwendung dieses Reglements oder bezüglich Rechnungsstellung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung an den Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- 2) Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement des Innern des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 90 Rechtsweg

Können sich die Parteien über die Auslegung des Stromlieferungsvertrages bzw. der zugehörigen Reglemente nicht einigen, hat die klagende Vertragspartei die für den Bezugsort zuständigen Zivilgerichte anzurufen.

Kapitel 15 Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 91 Sanktionen

- 1) Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare hat zudem für die von ihm verursachten Schäden aufzukommen.

§ 92 Revision

Das Reglement sowie die dazugehörigen Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Vorschriften über Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Tarif bedürfen der Genehmigung des Departements des Innern des Kantons Aargau.

§ 93 Übergangsbestimmungen

- 1) Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- 2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 94 Inkrafttreten

Das Reglement tritt gesamthaft mit der Genehmigung der Vorschriften über die einmaligen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren der Grundeigentümer durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt dasjenige vom 30. Januar 1970 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung Besenbüren am 27. November 1997 genehmigt.

Besenbüren, den 29. November 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES BESENBÜREN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegemeinderin:

.....

.....

U. Zimmermann

R. Bütler

MIT ERMÄCHTIGUNG DES REGIERUNGSRATES GENEHMIGT AM:

Departement des Innern
Vorsteher

.....